

Geschäftsverzeichnissnr. 3992
Urteil Nr. 40/2007 vom 15. März 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Mai 2006 in Sachen Godelieve Serlet gegen Arnaud Beuscart und andere, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1051 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der vorerwähnte Artikel 1675/16 dazu führt, dass eine Kategorie von Personen, die mit finanziellen Schwierigkeiten vieler Art konfrontiert werden, nicht über denselben Vorteil verfügt wie die Sozialversicherten, deren Aufmerksamkeit in manchen Fällen – in der an sie gerichteten Notifizierung eines Urteils des Arbeitsgerichts – auf die möglichen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist sowie auf die Bezeichnung und Adresse des zuständigen Rechtsprechungsorgans gelenkt wird, und dies gemäß den Artikeln 792 und 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches - in Verbindung mit Artikel 1051 desselben Gesetzbuches - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - vereinbar sei.

In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches:

« Die Entscheidungen, die vom Richter im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung getroffen werden, werden vom Greffier per Gerichtsschreiben notifiziert.

Sie sind einstweilen vollstreckbar ungeachtet der Berufung und ohne Sicherheitsleistung.

Gegen die Versäumnisurteile und -entscheide kann kein Einspruch erhoben werden ».

Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Berufungsfrist beläuft sich auf einen Monat ab der Zustellung des Urteils bzw. ab dessen Notifikation gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Diese Frist läuft ebenfalls vom Tag dieser Zustellung an für die Partei, die die Urteilszustellung veranlasst hat.

Hat eine der Parteien, denen bzw. auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt wurde, keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz in Belgien, so verlängert sich die Berufungsfrist gemäß Artikel 55.

Dasselbe gilt, wenn eine der Parteien, denen das Urteil gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 notifiziert wurde, keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz in Belgien hat ».

B.2.1. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches:

« Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsbeiständen mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsschreiben das Urteil zur Kenntnis.

Bei Strafe der Nichtigkeit werden in dieser Notifikation die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingereicht werden muss, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist, erwähnt.

In den in Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt der Greffier gegebenenfalls den Rechtsanwälten der Parteien oder den Beauftragten im Sinne von Artikel 728 § 3 eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils ».

B.2.2. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches:

« In den in den Artikeln 508/16, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 aufgezählten Sachbereichen werden die Anträge durch einen schriftlichen Antrag eingereicht, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an sie geschickt wird; die Parteien werden durch den Greffier vorgeladen, um in der durch den Richter festgelegten Verhandlung zu erscheinen. In der Vorladung wird der Gegenstand des Antrags vermerkt ».

B.3. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung zwischen einerseits den verschuldeten Parteien in einer Streitsache über ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, denen die Entscheidungen des Richters per Gerichtsschreiben notifiziert würden, ohne dass in der Notifizierung die Form und Fristen der Rechtsmittel angegeben werden

müssten, und andererseits den Sozialversicherten, die aufgrund der Artikel 792 und 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches durch bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Vermerke in der Notifizierung auf die Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist sowie auf die Bezeichnung und Adresse des zuständigen Rechtsprechungsorgans hingewiesen würden.

B.4.1. Der Hof wird also gebeten, die Situation gewisser Rechtsuchender, die an Gerichtsverfahren beteiligt seien, je nach dem Inhalt der Notifizierung des Urteils durch Gerichtsschreiben zu vergleichen, wobei die Schuldner, die eine kollektive Schuldenregelung beantragten, nicht über die Berufungsfrist informiert würden, während die Sozialversicherten in den Sachbereichen im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 des Gesetzbuches die bei der Strafe der Nichtigkeit durch Artikel 792 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Hinweise - insbesondere auf die Berufungsfrist - erhielten.

B.4.2. Nach Darlegung des vorlegenden Richters beginnt mit der Notifizierung im Sinne von Artikel 1675/16 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches die einmonatige Berufungsfrist.

Der Hof prüft diese Bestimmung also in dieser Auslegung.

B.5. Indem Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches vorsieht, dass die einmonatige Berufungsfrist ab der Zustellung des Urteils oder dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 beginnt, regelt er jedoch nicht die Vermerke, die in der Notifizierung der Urteile enthalten sein müssen.

Der Text dieser Bestimmung verweist im Übrigen nicht ausdrücklich auf die Notifizierung im Sinne von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches.

Die vorgebliche Diskriminierung, sofern sie erwiesen ist, kann also nicht auf Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches beruhen.

B.6.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Weise zu bestimmen, in der die Bekanntgabe der Verfahrensakten geregelt wird, und welches die Modalitäten dieser Bekanntgabe sind.

Wenn der Gesetzgeber in dem Bemühen, die Kosten des Verfahrens zu senken und dessen Ablauf zu beschleunigen, die Notifizierung der Gerichtsentscheidungen durch Gerichtsschreiben gewählt hat, obliegt es ihm ebenfalls, wenn er es als notwendig erachtet, den Vermerk gewisser Informationen für deren Empfänger vorzuschreiben.

B.6.2. Bezüglich der für die Notifizierung im Sinne von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verfahren im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 desselben Gesetzbuches vorgeschriebenen Vermerke bemerkt der Hof, dass die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verfahren sich auf das Sozialrecht beziehen und ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Arbeitgerichts gehören. Der Gesetzgeber konnte in diesen besonderen Sachbereichen spezifische Regeln vorsehen, die nicht auf ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung anwendbar sind.

B.6.3. Bei der Abänderung der Artikel 792 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches entsprachen die Artikel 20 und 22 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft » nämlich dem Ziel des Gesetzgebers, den Sozialschutz zu verbessern, indem insbesondere die Rechtsmittel im Bereich der Sozialhilfe vereinheitlicht und diese Zuständigkeit den Arbeitsgerichten anvertraut wurde.

Diese Änderungen des Gerichtsgesetzbuches sollten die Notifizierung der Urteile in Streitsachen über die soziale Sicherheit im Allgemeinen vereinfachen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, SS. 13 und 39), indem eine schnelle Vollstreckung der Urteile « im Anschluss an die alleinige Notifizierung durch Gerichtsschreiben » ermöglicht wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/5, S. 15, und *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 546/2, S. 12).

Bezüglich der Abänderung von Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches hieß es in den Vorarbeiten:

« Dieser Artikel ermöglicht eine schnelle Informationen der Personen und Einrichtungen, die von einer Entscheidung des Arbeitgerichts betroffen sind, und sieht vor, dass diese Entscheidung ihnen auf amtliche Weise zur Kenntnis gebracht wird.

Sehr oft unterlassen es nämlich die Personen, die vor Gericht Recht erhalten haben, die Zustellung zu veranlassen.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der Greffier des Arbeitsgerichts den Parteien das Urteil notifizieren. Ab diesem Augenblick laufen die Einspruchs- und Berufungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen wird die Entscheidung des Arbeitsgerichts vollstreckbar » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/5, S. 63).

Der Gesetzgeber hatte sich also nicht nur dafür entschieden, eine besondere Weise der Bekanntgabe der Gerichtsentscheidungen - die Notifizierung - aus den in B.6.1 dargelegten Beweggründen vorzuschreiben, sondern auch dafür, die besonderen Vermerke dieser Notifizierung zu bestimmen, um gewisse Empfänger in besonderen Verfahren des Sozialrechts zu schützen, für die Artikel 704 Absatz 1 desselben Gesetzbuches die Klageschrift als vereinfachte Weise zur Einleitung des Verfahrens vorsah.

B.6.4. Die in Artikel 704 Absatz 1 erwähnten Streitsachen weisen somit das gemeinsame Merkmal auf, dass es sich grundsätzlich - außer in dem in Artikel 508/16 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Sachbereich - um Angelegenheiten handelt, in denen der Rechtsuchende eine Klage gegen eine einseitige Verwaltungsentscheidung einer Einrichtung der sozialen Sicherheit einleitet, und dass diese Entscheidung als rechtskonform gilt, ohne dass zuvor ein Richter in Anspruch genommen werden muss.

B.7.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung dient seinerseits dazu, es einem überschuldeten Schuldner zu ermöglichen, seine Finanzlage unter Aufsicht des zuständigen Richters wieder zu bereinigen.

Der Umstand, dass das Gesetz vom 13. Dezember 2005 « zur Abänderung der Artikel 81, 104, 569, 578, 580, 583, 1395 des Gerichtsgesetzbuches » die Übertragung der Zuständigkeit für die kollektive Schuldenregelung vom Pfändungsrichter auf die Arbeitsgerichte übertragen hat, ist im vorliegenden Fall nicht sachdienlich, um die Vergleichbarkeit der in der präjudiziellen Frage erwähnten Situationen hinlänglich nachzuweisen, da diese Änderung noch nicht in Kraft ist.

In seiner Stellungnahme zum vorerwähnten Gesetz vom 13. Dezember 2005 hat der Hohe Justizrat im Übrigen daran erinnert, dass, obwohl « die soziale Dimension der kollektiven Schuldenregelung eindeutig vorhanden ist », « die kollektive Schuldenregelung im Allgemeinen als ein Insolvenzverfahren zur Regelung des Verhältnisses zwischen Gläubigern und Schuldnern eingestuft wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1309/002, S. 5).

Auch wenn die Übertragung der Zuständigkeit für die kollektive Schuldenregelung auf die Arbeitsgerichte in Kraft wäre, könnte die alleinige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht die diskriminierende Beschaffenheit der in der präjudiziellen Frage erwähnten Situationen nachweisen, da es andere Zuständigkeitsbereiche der Arbeitsgerichte als die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten gibt, für die der Gesetzgeber keine Notifizierung durch Gerichtsschreiben mit bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Vermerken vorgesehen hat.

B.7.2. Im Übrigen reichen die finanziellen Schwierigkeiten verschuldeter Personen, die sich in Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befinden, nicht aus, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass sie sich hinsichtlich der Vermerke in der Notifizierung durch Gerichtsschreiben in einer ähnlichen Lage befinden würden wie die Rechtsuchenden in Verfahren im Sinne von Artikel 704 Absatz 1, auf den Artikel 792 desselben Gesetzbuches verweist.

B.7.3. Die Wahl der Notifizierung von Entscheidungen über die kollektive Schuldenregelung durch Gerichtsschreiben sollte nämlich «eine Begrenzung der Verfahrenskosten» ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 50).

In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung wurde jedoch präzisiert:

« Mit der Notifizierung beginnen die Rechtsmittelfristen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Notifizierung als Zustellung gilt (Artikel 1675-9 § 1 *in fine*) » (ebenda).

Der Gesetzgeber wollte also die Notifizierung der Entscheidungen über kollektive Schuldenregelung hinsichtlich ihrer Auswirkungen einer Zustellung gleichstellen und nicht einer Notifizierung durch Gerichtsschreiben, für die in Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches Pflichtvermerke vorgesehen sind.

Diese Vorstellung wurde im Übrigen ausdrücklich durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » bestätigt, der die fragliche Bestimmung durch folgenden Absatz ergänzt hat:

« Die Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen gilt als Zustellung ».

B.8.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen einhergehen würde, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches obliegt es nämlich ausschließlich dem Schuldner, das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung einzuleiten, um seine Situation der Überschuldung zu bereinigen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass dieser Schuldner, der somit über das Monopol zum Einreichen des Antrags auf kollektive Schuldenregelung verfügt, den Ablauf des Verfahrens kennt, das er selbst eingeleitet hat, insbesondere die Möglichkeit der Berufung gegen die Entscheidung des Richters und die diesbezügliche Berufungsfrist.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass es nicht notwendig war, für die Notifizierung im Sinne von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches die in Artikel 792 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Pflichtvermerke vorzusehen.

Die Anwendung von Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches führt somit nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Rechtsuchenden.

B.8.3. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior